

Satzung über die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund-, Mittel- oder Realschulen, an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 27. August 2008

geändert durch Satzung vom 11. November 2016

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ
(Senatsbeschluss 12.02.25 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualIV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Aufnahme des Studiums im Fach Musik im Rahmen des Lehramtsstudiums an Grund-, Mittel- oder Realschulen setzt nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 19 Abs. 1 QualIV neben der Hochschulzugangsberechtigung, den Nachweis der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) voraus. ²In der Eignungsprüfung soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische, pädagogische und fachliche Eignung besitzt. ³Die Eignungsprüfung wird an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

§ 2

Anmeldung zur Eignungsprüfung/Befreiung

(1) ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 15. Juni des Jahres bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Sekretariat des Faches Musikpädagogik eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet im Juli jeden Jahres statt. ³Die Prüfungstermine werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die sich rechtzeitig zur Eignungsprüfung angemeldet haben, spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn, mitgeteilt.

(2) ¹Auf Antrag kann von Teilen der Eignungsprüfung befreit werden, wenn an einer anderen Hochschule eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, die nach Art und Anspruch der Eignungsprüfung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gleichwertig ist. ²Über die Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die sich aus den nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG prüfungsberechtigten, hauptamtlich tätigen Lehrenden der Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik zusammensetzt. ²Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik. ³Steht kein Professurinhaber/keine Professurinhaberin für Musikpädagogik und Musikdi-

daktik zur Verfügung, so wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁴Durch die Kommission wird ebenso ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Vorsitz der Prüfungskommission gewählt.

(2) Die Prüfungskommission kann für die einzelnen Teilprüfungen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Prüfungsunterkommissionen einsetzen.

(3) ¹Die Prüfungskommission bzw. die Prüfungsunterkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) ¹Gegenstand und Ergebnisse der Prüfung sowie die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich ihr Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 4

Gegenstand und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in drei Teilprüfungen, deren Prüfungsgegenstand didaktische, pädagogische sowie praktisch-künstlerische Kompetenzen darstellen.

(2) ¹Die Durchführung der

- **praktisch-künstlerischen Prüfung**

sieht eine Solo-Performance vor der Gruppe vor, bestehend aus weiteren Prüfungskandidat*innen und ggf. zusätzlichen Studierenden. ²Für den Vortrag gelten dabei folgende Vorgaben:

- Vorgetragen werden zwei Musikstücke, die die eigenen musikalischen Stärken bestmöglich zum Ausdruck bringen.
- Die Performance muss Gesang und Instrumentalspiel beinhalten, kann aber zusätzlich auch Tanzelemente, den Einsatz digitaler Technik oder Verbindungen verschiedener künstlerischer Ausdrucksformen umfassen. Es ist dabei möglich, mehrere unterschiedliche Instrumente einzusetzen.
- Der Vortrag kann zu einer Live-, Playback- oder Loopbegleitung erfolgen.
- Die Gesamtdauer beträgt etwa 10 Minuten.

- **didaktisch-pädagogischen Prüfung**

umfasst

1. die Erarbeitung eines Mini-Arrangements mit einer Gruppe, bestehend aus weiteren Prüfungskandidat*innen und ggf. zusätzlichen Studierenden. ²Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Im Zentrum steht die Einstudierung eines „Mini-Arrangements“, das den Einsatz von Stimme und Instrumenten vorsieht, aber auch weitere Gestaltungsmittel und künstlerisch-musikalische Ausdrucksformen umfassen kann (z.B. Tanz, Bewegung, Szene, Bodypercussion, Alltagsgegenstände, digitale Medien).
- Die Gestaltung des Prüfungsteils nimmt dabei auf berufsfeldspezifische Anforderungen des Lehramts Musik Bezug (z.B. Leitung einer Chor-/Bandprobe, Gestaltung einer Stimmbildungsgeschichte, Musizieren mit Schulklassen).
- Der Vortrag im Rahmen des vorausgegangenen, praktisch-künstlerischen Prüfungsteils kann, muss aber nicht thematisch-inhaltlicher Ausgangspunkt für das gemeinsame Musizieren in der Gruppe sein.
- Die Dauer beträgt 10 bis maximal 15 Minuten.

2. eine abschließende, maximal 10-minütige Reflexion der eigenen Darbietungen, des Prüfungsverlaufs und des Kompetenzprofils im Einzelgespräch mit der Prüfungskommission.

§ 5

Nachteilsausgleich für behinderte Bewerber und Bewerberinnen

(1) ¹Bewerbern und Bewerberinnen, die wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigungen oder einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise, in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Über die Gewährung von Nachteilsausgleich entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Eignungsprüfung in einer anderen Form gewährt werden. ²Die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) verlangen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich ist schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise zu beantragen. ²Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 15. Juni des Jahres gestellt werden.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 werden nach folgendem Punktesystem bewertet:

Punkte	Note	Definition
15;14;13	1 sehr gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße;
12; 11; 10	2 gut	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen;
9 ;8; 7	3 befriedigend	Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen;
6; 5; 4	4 ausreichend	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen;
3; 2; 1	5 mangelhaft	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Jedoch sind die notwendigen Grundkenntnisse bzw. Fähigkeiten vorhanden, um die Mängel in absehbarer Zeit beheben zu können;
0	6 ungenügend	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse bzw. Fähigkeiten sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können;

²Die Anforderungen nach Satz 1 beziehen sich im praktisch-künstlerischen Prüfungsteil auf das künstlerisch-kreative Potenzial. In den beiden didaktisch-pädagogischen Prüfungsteilen sind vorwiegend die Kompetenzen in den Bereichen Arrangieren, Tonsatz, künstlerisch-musikalische Gestaltungsfähigkeit, Didaktik, Pädagogik, Kreativität und Selbstreflexion ausschlaggebend.

(2) ¹Die Gesamtnote bzw. die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelleistungen in den drei Prüfungsteilen, wobei die Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung lautet bei einer Durchschnittspunktzahl:

von 0 bis 0,5	= 0	von 7,6 bis 8,5	= 8
von 0,6 bis 1,5	= 1	von 8,6 bis 9,5	= 9
von 1,6 bis 2,5	= 2	von 9,6 bis 10,5	= 10
von 2,6 bis 3,5	= 3	von 10,6 bis 11,5	= 11
von 3,6 bis 4,5	= 4	von 11,6 bis 12,5	= 12
von 4,6 bis 5,5	= 5	von 12,6 bis 13,5	= 13
von 5,6 bis 6,5	= 6	von 13,6 bis 14,5	= 14
von 6,6 bis 7,5	= 7	über 14,5	= 15

§ 7

Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin Leistungen nachgewiesen hat, die erwarten lassen, dass er oder sie das Studienziel erreichen wird. ²Davon ist auszugehen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in der Eignungsprüfung eine Gesamtpunktzahl von mindestens „sechs Punkten“ erreicht hat.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die erforderliche Gesamtpunktzahl nach Abs. 1 nicht erreicht hat.

(3) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; im Zweifel kann ein Zeugnis eines Vertrauensarztes oder eines Gesundheitsamts verlangt werden.

(4) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

¹Die Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur einmal und zwar vor Beginn des nächsten Studienjahres wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Eignungsprüfung, Gültigkeit der Eignungsprüfung

¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmenden schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt nach § 7 Abs. 3 als nicht bestanden, sind die Gründe dafür anzugeben. ³Die bestandene Eignungsprüfung hat eine Gültigkeit für die Dauer von vier auf den Prüfungstermin folgenden Semestern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.